

# Satzung des

## 1. Pokersportverein Wöllstadt

*(Die Bezeichnung „Mitglieder, Vorsitzender etc. stehen in Einheit für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.)*

### **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „1. Pokersportverein Wöllstadt“
2. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit führt er den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Wöllstadt, Ortsteil Nieder-Wöllstadt
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
5. Der Gerichtsstand ist Friedberg (Hessen)
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§59f). Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pokerspiels ohne Geldeinsatz als Strategie- und Gesellschaftsspiel und eine sportliche Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der strategisch- und charakterlichen Erziehung zu dienen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er das Pokerspiel ohne Geldeinsatz, insbesondere durch Organisation und Veranstaltung von Pokerturnieren und Lehrgängen. So soll das Pokerspiel für Personen ab 18. Jahren einen Rahmen gemeinschaftlicher sportlicher Betätigung schaffen, der das friedliche und gesellige Miteinander der Menschen fördert und vertieft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

### **§3 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die aktive oder passive Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche (und juristische) Person mit vollendetem 18. Lebensjahr beantragen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Vorstandes bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung einschließlich der erlassenen Ordnung.
5. Passive Mitglieder haben ein eingeschränktes Stimmrecht. Sie können nur an bestimmten Abstimmungen teilnehmen, und zwar:
  - Bei der Neuwahl des Vorstandes
  - Bei Ersatzbestellung vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
  - Bei allen Abstimmungen über Satzungsänderungen und/oder - Erweiterungen

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, die zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens am 30.11. des Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlöscht beim Austritt Ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über Ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste. Dies kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fälligen Schuld, bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das fortgesetzt und nachhaltig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, Anordnungen der Vereinsorgane missachtet oder die Grundsätze sportliches und ehrenhaftes Verhalten schadet, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang, schriftlichen Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

## **§6 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Förderung besonders verdient gemacht haben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

## **§7 Beiträge und Gebühren**

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages für aktive und passive Mitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten. Der Anfallende Betrag wird alljährlich zum Jahresanfang fällig.
2. Jedes aktive Neumitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten.
3. Die in §6.2 genannten Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Für Beiträge die angemahnt werden müssen, wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Betrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Ungeachtet des Beitrittsmonats wird der erste Jahresbeitrag für neu aufgenommene Mitglieder sofort nach der Aufnahme für das laufende Jahr fällig und gem. Absatz 1-3 erhoben.
6. Sonderumlagen können von jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese gelten nicht als Spenden. In der Einladung muss das Vorhaben allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Passive Mitglieder sind von dieser Maßnahme ausgeschlossen, können jedoch auf freiwilliger Basis zur Unterstützung beitragen.
7. Mitglieder, die vorübergehend beruflich oder zur Ausbildung Ortsabwesend sind und daher am Vereinsleben nicht teilhaben können, sind auf Antrag für die Zeit ihrer Abwesenheit von der Beitragszahlung befreit – ihre Mitgliedschaft ruht.
8. Eine Stundung oder Befreiung von den Pflichtbeiträgen und/oder Sonderumlagen bei sozialen Härtefällen entscheidet ausschließlich der Vorstand. Er hat dies Vorstandsintern zu protokollieren. Der Antrag hat schriftlich unter Angabe von zwingenden Gründen an den Vorsitzenden des Vereines zu erfolgen.  
Eine befristete Stundung oder Befreiung kann beschlossen werden. Ist keine Frist festgelegt, so ist die Notwendigkeit nach 12 Monaten erneut zu prüfen. Der Vorstand muss dann einen neuen Beschluss fassen.  
Eine Unterrichtung der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Über die Beschlüsse haben die Vorstandsmitglieder Stillschweigen zu wahren.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind gehalten, sich auch außerhalb des Vereins für seine Belange und insbesondere für den Satzungszweck einzusetzen und die Ziele des Vereins in angemessener Weise zu verbreiten.
2. Alle Mitglieder im Sinne des §4.2 sind berechtigt, an der Willensbildung und den Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat ein persönliches, auf Dritte nicht übertragbares Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat das Recht sich über alle Vereinsangelegenheiten zu informieren, zu allem ungehindert Stellung zu nehmen und Vorschläge öffentlich zu unterbreiten sowie Anträge an den Vorstand zu stellen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

5. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§9 Haftung**

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzusetzen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Für Schäden die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.
3. Bei Austritt aus dem Verein eines Mitgliedes mit einem Vereinsamt, bleibt dieser bis zu seiner Entlastung in der Haftung.

## **§10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§11 Der Vorstand**

1. An der Spitze des Vereins steht der geschäftsführende Vorstand. Dieser wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt. Der gesamte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch geheime Wahl auf zwei Jahre bestellt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl. Die Bestellung kann gem. §27 (2) BGB widerrufen werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Schriftführer
- 1 Beisitzer

Der Beisitzer nimmt spezielle oder stellvertretende Aufgaben des Vorstandes wahr.

3. Der Vorstand vertritt die gerichtlichen und außergerichtlichen Interessen des Vereins. Zur Zeichnung von Verträgen oder vertragsähnlichen Vereinbarungen ist nur der geschäftsführende Vorstand befugt. Alle Schriftstücke mit verbindlichen Inhalten müssen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Dem Vorstand steht ein monatliches Budget zur Verfügung. Die Höhe des Betrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Ausgaben bis zur beschlossenen Höhe sind unter Angabe des Verwendungszwecks der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Höhere Beträge müssen vor ihrer Verwendung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
6. Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Er muss das Protokoll über jede Versammlung mit den getroffenen Beschlüssen sorgfältig führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
10. Es können nur aktive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Legislaturperiode aus, so ist ein Ersatz in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Dieses muss in der Einladung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

## §12 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für:
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Änderung des Vereinszwecks
  - Die Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich
  - Die Wahl der Kassenprüfer
  - Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Verleihung von Ehrungen bzw. der Ehrenmitgliedschaft
  - Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
  
- .2.1 Jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.
- 2.2 Die Bekanntmachung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Aushang in den Vereinsräumen bzw. durch Anschreiben der Mitglieder.
- 2.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ergebnissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 2.4 Die Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.
- 2.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden ist.
- 2.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 20% der Mitglieder außer dem Vorstand anwesend sind.
- 2.7 Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 2.8 Zur Satzungsänderung ist eine 50% Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 2.9 Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja – noch als Nein – Stimme gezählt.
- 2.10 Abstimmungen über geschäftliche Angelegenheiten erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Dabei werden die Pro- und Contra stimmen gegenüber gestellt.  
Enthaltungen haben keine Bedeutung. Eventuell vorliegende schriftliche Stimmabgaben abwesender Mitglieder sind in jedem Fall mit zu werten.  
Wenn durch Stimmgleichheit kein Beschluss erfolgt, so ist die Abstimmung nach einer Aussprache erneut zu wiederholen. Kommt dabei ebenfalls keine Mehrheit zu Stande, so ist die Angelegenheit zu vertagen.
- 2.11 Abstimmungen über Personen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Eine Abweichung hiervon darf nur bei Abwesenheit der betreffenden Person mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 4.1 Der Vereinsvorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- 4.2 Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.
- 4.3 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt und in der Einberufung genannt sind.
- 4.4 Für Durchführung, Verlauf und Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 4.5 In der letzten Versammlung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Kassenprüfer zu wählen.



### **§13 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 50% Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens 14 Tage vor der beschließenden Sitzung dem Vorstand vorliegen.

### **§14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§15 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecke zuzuführen.  
Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **\$16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Wöllstadt den 08.08.2008

### **Der geschäftsführende Vorstand**

*Jörg Baumgarten / 1. Vorsitzender*

*Steffen Schaffrath / 2. Vorsitzender*

*Ralf Fleischmann / Kassenwart*

### **Der erweiterte Vorstand**

*Gitta Patzel / Schriftführer*

*Frank Appel / Beisitzer*

### **Aktive Mitglieder**

*Aleksandar Milasinovic*

*Michael Gremlica*

*Meike Gerber*

*Martin Kuhn*

*Vanessa Poes*